

Tit. 4.6 RdSchr. 03m

Gemeinsames Rundschreiben betr. Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes für die Bemessung der Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ab 1.1.2004

Tit. 4 – Beitragssatz [für die Beiträge] aus Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen bei freiwilligen Mitgliedern

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes für die Bemessung der Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ab 1.1.2004

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03m

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.6 RdSchr. 03m – Sonstige Personengruppen

Bei freiwilligen Mitgliedern, die keiner der unter Abschnitt 4.2 . bis [jetzt] 4.4 genannten Personengruppen zuzuordnen sind, werden die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus den Versorgungsbezügen und [dem] Arbeitseinkommen nach dem allgemeinen Beitragssatz der [jetzt] gesetzlichen Krankenversicherung bemessen. Für weitere beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des § 240 Abs. 1 SGB V gilt der Beitragssatz, der auf Grund der Personenkreiszuordnung des Mitglieds . . . maßgebend ist. Dies gilt auch für das Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, sofern es nicht neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.